



08. März 2022

unser Erbe
unerwünschte Entwicklung? dann handle!

Grüß Dich, Friedhelm,
Grüß Dich, Helmut,

meine Recherche kommt zu einem, vorläufigen, erschreckenden Ergebnis.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den letzten Aussagen meines Vaters, mir gegenüber. Vater fühlte sich, von seinen leiblichen Kindern im Stich gelassen, in seinem Recht des Nießbrauchs im elterlichen Hause bedrängt und durch vertragswidrige Zahlungserwartungen seitens Egon, gegen die er sich nicht wehren konnte, ohne zu riskieren sein Umfeld noch weiter zu verschlechtern, übervorteilt. Vater erklärte mir gegenüber dass er vor diesem Hintergrund sein Vermächtnis ändern wird.

In diesem Kontext, dies soll keine Entschuldigung für mich sein, vertraute ich darauf, dass meine Geschwister, die „vor Ort waren“, darauf achteten, dass im Sinne des Vertrages von 1974 gehandelt wird. Ergebnis dieses Vertrauens ist, dass nicht nur der vertraglich zugesicherte Nießbrauch der Eltern nicht durchgesetzt wurde, sondern außerdem auch noch unser Erbrecht mit Manipulationen gefährdet wurde und wird. Quintessenz, mein Abschiedsbrief vom 07.08.2012 wurde durch Euer Verhalten notwendig, obwohl ich zu dem Zeitpunkt die Dimension der Unregelmäßigkeiten nicht erahnte, um mich nicht mitschuldig zu machen. Ihr wusstet genau, ich würde Manipulationen am Vermächtnis meiner Eltern nicht mittragen.

Dies nur zur Klarstellung.

Vater gab die Unterlagen seines Vermächtnisses in einer Aktentasche in die Kanzlei Rump in Nottuln, zur sicheren Verwahrung und Sicherstellung, dass die Vollstreckung seines Vermächtnisses nach seinem Tod durch unversehrte Übergabe an das Nachlassgericht gewährleistet ist. Die Aufbewahrung wurde von der Kanzlei Rump angenommen.

Nach Vaters Tod, am 13.07.1992, beantragte Margret, ohne mein Wissen, am 20.08.1992, mit Assistenz der Kanzlei Rump, die Eröffnung eines

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Tritttau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Testamentes meines Vaters beim AG Coesfeld. Dem Amtsgericht Coesfeld wurden, anlässlich dieses Antrages, lediglich Teile aus der Aktentasche, die mein Vater in der Kanzlei Rump zur Verwahrung gab, übergeben. Es handelt sich hier um die „geöffneten Umschläge“. Der Verbleib der restlichen Inhalte der Aktentasche ist ungeklärt. Das AG Coesfeld bestätigt unter dem Aktenzeichen 10 IV 355/92, ich zitiere: „Der Notar Kruschke in Nottuln hatte zwei offene Schriftstücke mit der Aufschrift „Mein letzter Wille“ bzw. „Nachtrag zu meinem Testament vom 28.09.1990 sowie zwei geöffnete Umschläge abgeliefert.“

Die Formulierung „geöffnet“ weisen daraufhin, dass diese Umschläge verschlossen gewesen waren und illegal geöffnet wurden, bevor der Originalinhalt durch das Nachlassgericht dokumentiert werden konnte. Es blieb offen, wie Margret an diese Dokumente gekommen ist und ob die Originaldokumente vorgelegt wurden.

Anmerkung: Die Kanzlei Rump hätte dem AG Coesfeld die Aktentasche meines Vaters samt Inhalt übergeben müssen. Warum unterblieb dies? Das AG Coesfeld bestätigt in dieser Nachlassangelegenheit lediglich die, dem Antrag Margrets beigefügten Unterlagen erhalten zu haben. Wo ist der Rest des Aktentascheninhaltes, der sich, laut Aktenvermerk der Kanzlei Rump vom 20.08.1992 noch in der Kanzlei befand? Nach Auskunft der Kanzlei Rump vom 24.09.2021 befindet sich der restliche Inhalt der Aktentasche nicht mehr in der Kanzlei Rump. Hier gibt es nur wenige Varianten. Da der Inhalt der Aktentasche laut Protokoll der Kanzlei Rump vom 20.08.1992 zu diesem Zeitpunkt noch in der Kanzlei befand, bleiben nur zwei Varianten. Entweder hat die Kanzlei Rump die Aktentasche samt des Restinhaltes vernichtet, was ich für unwahrscheinlich halte, oder die Kanzlei Rump hat die Aktentasche samt Restinhalt an eine dritte Person ausgehändigt. Eine solche Aushändigung aber hätte nur nach Vorlage eines gültigen Erbscheines erfolgen dürfen. Einen solchen Erbschein aber gab es nicht. Wo ist der Restinhalt der Aktentasche?

Zwischen der Inverwahrungnahme der Unterlagen durch die Kanzlei Rump und der Übergabe an das AG Coesfeld, hat also eine illegale Öffnung der Umschläge, von wem auch immer, stattgefunden. Das ist gerichtskundig. Zur illegale Öffnung der von meinem Vater der Kanzlei Rump zur sicheren Aufbewahrung übergebenen, vertraulichen Dokumente erklärt die Kanzlei Rump, durch den Notar Diethard Kruschke wie folgt, ich zitiere: „In dem oben genannten Briefumschlag soll sich, nach Angaben der Volksbank Nottuln eG, (Zitatunterbrechung: woher kommen die Angaben der Volksbank Nottuln, wie kamen die Umschläge von der Volksbank Nottuln in die Kanzlei Rump und wie lautet der begleitende Text?) das Testament des Erblassers befinden.“

Der Umschlag wurde anlässlich eines Einbruchs in der Nacht vom 13. zum 14. Aug. 1992 in die Kanlei des beurkundenden Notars aus dem mit Gewalt aufgebrochenen Stahlschrank herausgenommen und geöffnet. Er wird in diesem Zustand überreicht. Der beurkundene Notar bescheinigt, dass die die

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

☎ +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Unterzeichnete noch Dritte (mit Ausnahme der am Einbruch Beteiligten) von dem Testament zwischenzeitlich Kenntnis genommen haben.“

Bei dieser Behauptung seitens der Kanzlei Rump handelt es sich nur um eine solche, mit einem hohem Grad einer Schutzbehauptung, und nicht mehr. Die Kanzlei Rump jedenfalls legt keine, oder kann keine revisionsfähigen Beweise vorlegen.

Es gibt in dieser Angelegenheit weitere Ungereimtheiten und mehrfache fehl leitende Informationen durch die Kanzlei Rump. Aber die brösele ich, falls notwendig, vor Gericht auf.

Es ergibt sich eine erhebliche Diskrepanz. Entweder ist die illegale Öffnung der Umschläge einem Einbruch in die Kanzlei Rump, oder anderen Ursprungs zuzuschreiben.

Wenn es zu einer Öffnung „anderen Ursprungs“ gekommen ist, fällt dies so oder so in die Verantwortung der Kanzlei Rump. Es ist nicht auszuschließen, dass die Umschläge unter Einfluss von Margret, oder anderer Personen illegal geöffnet wurden, oder die illegale Öffnung zugelassen wurde, bevor der, bis dahin geheime Inhalt der Umschläge bei einer legalen Öffnung vom AG Coesfeld für Überraschungen hätte sorgen können. Diese Ungewissheit galt es, wie auch nicht gewünschte Dokumente, zu beseitigen, bevor nicht gewünschte Erklärungen unseres Vaters legal gerichtskundig werden konnten, wer immer daran ein Interesse hatte.

Jedenfalls, egal ob durch Einbruch oder anderer illegaler Öffnung der Briefumschläge, ist der Inhalt der Umschläge mit der illegalen Öffnung bezüglich Rückschlüsse auf den Letzten Willen meines Vaters wertlos.

Es liegt also kein revisionsfähiges Testament unseres Vaters vor.

Möglicherweise hat das Gewicht der Handlung durch einen Notar dazu geführt, dass das AG Coesfeld unkritisch den Antrag annahm, unterstellt, dass ein Notar ein Garant für Wahrheit ist. Richtig ist, dass Margret den Antrag unterschrieben hat, was allerdings den ausführenden Notar nicht von seiner Prüfpflicht des Antrages auf Wahrheitsgehalt entbindet. Mit der beglaubigenden Unterschrift des Notars, bescheinigt selbiger also den Wahrheitsgehalt des Antrages.

Später müssen den Handelnden Unverträglichkeiten im Aktenvermerk 01-92-0946-A vom 20.08.1992 aufgefallen sein. So will eine handschriftliche Korrektur durch Margret glaubhaft machen, dass die Sparbücher meines Vaters, Nr.: 015668 (Guthaben 1992 – 5.722,99DM) und 015104 (Guthaben 1992 – 13.591,01DM) entgegen der notariellen Niederschrift, sich nicht in der Aktentasche meines Vaters, die von der Kanzlei Rump aufbewahrt wurde, befunden haben. Wie kommt die Kanzlei Rump dazu etwas notariell zu listen, was, laut Margret, gar nicht vorhanden gewesen sein soll? Zudem noch mit der Akkuratessse, wie Sparbuch Nr. und Salden bis in den Nachkommabereich?

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Auffällig ist, dass der notarielle Aktenvermerk 01-92-0946-A und Margrets Antrag zur Testamentseröffnung am gleichen Tag datieren.

14 Tage später, nämlich am 04.09.1992 bestätigt die Volksbank Nottuln von Frau Bussmann (Margret) die Sparbücher 015104 und 015668 in Empfang genommen zu haben. Wie kam Margret in den Besitz der Sparbücher? Die Kanzlei Rump durfte die Sparbücher nicht an Margret aushändigen. Ein Erbschein lag nicht vor. Selbst, unterstellt Margret hätte eine Kontovollmacht seitens meines Vaters, seine Sparbücher betreffend, vorlegen können, was eher unwahrscheinlich ist, berechtigt dies noch nicht die Kanzlei Rump die Sparbücher an Margret auszuhändigen ohne dass Margret einen Erbschein vorlegt.

Weiter wurden die Punkte 44 und 45 des notariellen Aktenvermerkes nachträglich verfälscht. Warum und von wem?

So bleibt nur zu vermuten, dass Margret sich die Guthaben der Sparbücher, insgesamt 19.314,00DM, + Guthaben unbekannter Höhe aus dem Girokonto meines Vaters, hat auszahlen oder überweisen lassen. Man kann die Sache drehen und wenden, wie man will, es bleibt illegal und das unter Beteiligung der Kanzlei Rump. Beteiligung weiterer Personen nicht ausgeschlossen.

Ob Margret das Gesamtguthaben mit ihren Geschwistern, Renate, Helmut, Egon und Friedhelm geteilt hat ist ungeklärt. Wenn Margret die Guthaben an sich nahm und keine, solche Teilung vornahm, beging sie Betrug. Jedenfalls Betrug an mich. Ich habe von diesem Erbe meines Vaters nichts erhalten.

Kurios ist auch, dass Helmut 14 Jahre später! einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins testamentarischer Erbfolge stellt. Von diesem Erbschein, der auch ohne mein Wissen und Einverständnis gestellt wurde, erfuhr ich erst durch eine Nachfrage an das AG Coesfeld vom 21.05.2021, welches meine Anfrage am 27.05.2021 beantwortet. Danach, in Kenntnis des Inhaltes des Antrages durch Helmut, war ich dann doch sehr erstaunt, da dieser Inhalt Behauptungen enthält, die nicht der vollständigen Wahrheit entsprechen. Dennoch versichert Helmut den Wahrheitsgehalt seines Antrages an Eides statt. Durch Information der VB Nottuln vom 09.03.2006 erfuhr ich dann nachträglich, dass es sich bei der Wertigkeit des Antrages auf Ausstellung eines Erbscheines um ein weiteres Sparbuch meines Vaters handelt, nämlich um das Sparbuch mit der Nummer 356042.

An und für sich hätte Helmut, unterstellt er hätte korrekt gehandelt, auch die Salden der Sparbücher meines Vaters Nr.: 015668 (Guthaben 1992 – DM 5.722,99 (€ 2.926,12)), und Nr.: 015104 (Guthaben 1992 – DM 13.591,01 (€ 6.948,97)) jeweils + Zinsen für die Zeit von 1992 bis 2006, 14 Jahre, sowie das Guthaben vom Girokonto meines Vaters nennen müssen. Es sei denn, Helmut wusste, dass diese Gelder schon „kassiert“ worden waren. Wenn Helmut also wusste, dass die Gelder der weiteren Sparbücher + Zinsen +

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Guthaben vom Girokonto meines Vaters schon kassiert wurden, dann weiß Helmut auch von wem – oder?

Helmut's Angaben bei der Beantragung des Erbscheines enthalten weitere Unsauberkeiten, aber dazu, falls notwendig, an anderer Stelle.

Das Helmut mich bei seiner Beantragung des Erbscheines gezielt nicht mit einbezog, wird auch deutlich dadurch, dass Helmut die Kosten übernahm und damit die Kostennote durch das AG Coesfeld an mich unterdrückte, da eine solche Kostennote bei mir frühzeitig Fragen ausgelöst hätten.

Die Volksbank Nottuln bestätigt mir 2021, dass sie die oben genannten Sparbücher nicht mehr führt. Ein Konto unseres Vaters existiert auch nicht mehr. Wie konnten sich die genannten Sparbücher und das Girokonto meines Vaters auflösen? Einen Erbschein gab es nicht!

Es geht hier weniger um die Höhe des Gesamtguthabens bei der VB Nottuln, welches mein Vater hinterließ, nein es geht hier um den Letzten Willen meines Vaters und um korrektes Handeln. Schon mal davon gehört?

Hier entsteht eine Frage. Warum wurde beim angeblichen Einbruch in die Kanzlei Rump „nur“ der Umschlag mit der Aufschrift „Testament“ geöffnet, aber die Sparbücher blieben unberührt? Offensichtlich ging es nur darum eine Plausibilität für die illegale Öffnung der Umschläge präsentieren zu wollen, die von unbekanntem Dritten herbeigeführt wurden.

Wer hatte ein fundamentales Interesse gerade am Inhalt des Umschlages mit der Aufschrift „Testament“, bevor dieser das Nachlassgericht erreichte?

Dieser Personenkreis ist sehr begrenzt und besteht aus Margret, Renate, Helmut, Egon und Friedhelm, sowie aus den Erben und Nacherben Egons.

Du, Helmut, hast ja schon auf meine Fragen vom 15.02.2022 erklärt, dass dir „Nichts bekannt ist“. Wobei ich hoffe, dass diese Erinnerungslücke nicht auf Demenz beruht. Du, Friedhelm, reagierst vorsichtshalber erst gar nicht, Du könntest dich ja in Erklärungsnot bringen, beziehungsweise selbst beschuldigen. Traurig, traurig. Alles das riecht sehr nach einem Komplott. Außerdem wäre es ja ein Leichtes, jetzt, da Margret nicht mehr lebt, der Schwester alles anzulasten, wenn Ihr damit leben könnt.

Es kristallisiert sich der Verdacht, dass es sich bei dem behaupteten „Einbruch“ in die Kanzlei Rump, um eine Aussage mit wenig Wahrheitsgehalt handelt.

Weiter enthält der Nachtrag vom 18.09.1991 zum Testament vom 28.09.1990 eine bedeutungsungeklärte Formulierung, ich zitiere: „Der Vertrag vom 19.12.79 mit meinem Sohn Egon (betr. Konto-Nr. 356000 Volksbank Nottuln) wird hiermit für nichtig erklärt“.

Die Bedeutung und die Folgen dieses Satzes ist ungeklärt. Der Inhalt des hier erwähnten Vertrages ist mir unbekannt.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Bis auf die nackte Information darüber, dass es den Vertrag zwischen Vater und Egon gibt, ist dies irrelevant, da der „Nachtrag“, wie auch das Dokument „Mein letzter Wille“ durch die illegale Öffnung der Umschläge ihre Rechtsverbindlichkeit verloren haben.

Es besteht also jede Menge Klärungsbedarf.

Gerichte, auch das AG Coesfeld kann nur auf der Basis revisionssicherer Dokumente haltbare Entscheidungen treffen. Hier wurde das AG Coesfeld getäuscht oder hat sich täuschen lassen. Der § 2260 Abs. 2 S. 3 BGB war zu diesem Zeitpunkt noch gültig (Wegfall 01.09.2009).

Wer Gerichte täuscht, macht sich strafbar. Gerichtliche Verfügungen, die durch falsche oder, sachbezogen, unvollständige Behauptungen getroffen wurden, sind ungültig und werden vom Gericht eingezogen oder deren Ungültigkeit öffentlich erklärt.

Dies betrifft nicht nur Margrets Antrag beim AG Coesfeld vom 20.08.1992, sondern auch Helmut's Antrag beim AG Coesfeld vom 10.01.2006. Es gibt kein revisionssicheres Testament und damit auch keinen revisionssicheren Nachtrag zum Testament meines Vaters.

Die Folgen der offensichtlichen Manipulationen am LetztenWillen Vaters sind schwer.

Da der individuell dokumentierte „LetzterWille“ meines Vaters durch die illegale Öffnung des Umschlages nicht revisionssicher erkennbar ist, ist die Haltbarkeit des Übertragungsvertrages aus 1974 ebenfalls zweifelhaft und könnte angefochten werden.

Da Egon und in seinem Gefolge die TiekeSippe ja deutlich gezeigt haben, dass sie den Vertrag von 1974 nicht einhalten wollen, dürfte von der Seite ja kein Widerspruch gegen eine solche Entwicklung zu erwarten sein. Hier befindet sich die TiekeSippe allerdings, das will ich nicht verkennen, in einem Dilemma. Wird der Vertrag von 1974 insgesamt und von Anfang an als begründet rechtsunwirksam erkannt, greift das Erbrecht der leiblichen Kinder nach BGB. Die TiekeSippe müsste dann alle Nutzungen der letzten 48 Jahre, die sie aus dem Erbe unserer Eltern geschöpft haben, in die Erbsubstanz unserer Eltern zurückführen oder, wenn das substanziell nicht mehr möglich ist, geldlich ausgleichen.

Danach würden alle leiblichen Kinder unserer Eltern zu gleichen Teilen erben.

Ohne ins Detail gehen zu wollen, würde dies bedeuten, dass die TiekeSippe so an die 600.000€, 48 Jahre Nutzung von Grund und Boden, Nutzung der Wohnimmobilie, plus Baugrundstück, sowie die von meinen Eltern nach 1974 in die Erbsubstanz eingeflossenen Leistungen, auf den Tisch legen müsste und würde den, von der TiekeSippe bebauten Grund und Boden verlieren.

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Dies könnte leicht den Ruin der TiekeSippe bedeuten, was nicht mein grundsätzliches Bestreben ist.

Danach würden die leiblichen Kinder unserer Eltern das Erbe aus der Substanz des Vertrages von 1974, Grund und Boden plus Bebauung, plus Baugrundstück, plus Rückführung der Nutzungsentschädigung der SippeTieke, plus nach 1974 in die Erbsubstanz eingeflossenen Leistungen meiner Eltern, zu gleichen Teilen erben.

Die TiekeSippe sollte also aus Eigenschutz hochmotiviert sein, den Vertrag von 1974 bis auf den Punkt und das Komma einzuhalten.

Ich appelliere hier nochmal an Dich / Euch, gemeinsam mit Allen, noch lebenden Erbberechtigten einen Weg aus dem Desaster zu suchen. Es gibt Wege und gute Gründe.

Gruß

Norbert

<https://w-t-p.eu/2022/01/21/erbe-nottuln/>
(den weiter führenden Link „DETAILS“ halte ich wahlweise nur über einen Schlüssel erreichbar)

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu